



**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK**

1 Jv 5222-26/16d-1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342082
Fax: +43 (0)5 76014 342199
E-Mail: olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Dr. Klaus-Dieter Gosch

Innsbruck, 16. August 2016

Herrn
Mag. Reinhard VÖTTER
Richter
OLG Innsbruck

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz,
mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird -
Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Auch wenn die Wertgrenzen für die zukünftige Zuständigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in einem weit über der Inflationsrate liegenden Maß erhöht werden, so z.B. im Schuldenregulierungsverfahren, im Verlassenschaftsverfahren, in den Fällen der Vermögensverwaltung und im Firmenbuchverfahren, bestehen in inhaltlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die geplanten Neuregelungen. Auch dass die Entscheidung über die Aufschiebung der Exekution nach § 45a EO und § 264a EO an die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übertragen wird, erscheint vertretbar.

Insgesamt führen die beabsichtigten Neuregelungen zu einem deutlich erweiterten Aufgabenkreis der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, sohin zu einem erheblicher Mehranfall für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Dies steht im **krassen Widerspruch** zur derzeitigen **Planstellensituation** im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Zum Stichtag 1. August 2016 wären zur Erreichung einer (nur) 100 %tigen Auslastung aller Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auf Basis PAR-BG und LG des Jahres 2015 im Sprengel des Oberlandesgerichtes

Innsbruck weitere 11,73 VBÄ erforderlich. Auf Grund der schon jetzt gegebenen Überlastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger besteht bei einzelnen Dienststellen derzeit die Notwendigkeit, dass Richterinnen und Richter Agenden, die an sich den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zugewiesen wären, bearbeiten müssen.

Zusätzlich zur bereits jetzt gegebenen Überlastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist auf zwei Punkte hinzuweisen:

1. Auf Grund des hohen Anteils an Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegerinnen im Sprengel ist in nächster Zeit vermehrt mit karenzbedingten Ausfällen zu rechnen. Daraus resultiert zum einen die dringende Notwendigkeit, Rechtspflegerinnen in die Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 insofern aufzunehmen, als gemäß § 7 Abs 4 leg. cit. auch für RechtspflegerInnen, die aus einem in Abs 2 leg. cit. angeführten Grund vom Dienst abwesend sind, RechtspflegerInnen ernannt werden können (**Ersatzplanstellen**). Eine weitere Zuweisung von A2/4 Planstellen für RechtspflegerInnen ist dringend geboten. Nur mit zusätzlichen Planstellen und durch die Vergrößerung des Ausbildungspools für RechtspflegeranwärterInnen kann gewährleistet werden, dass Rechtspflegeragenden tatsächlich in Hinkunft auch von RechtspflegerInnen besorgt werden und im Fall von Ausfällen ausreichend fertig ausgebildete RechtspflegerInnen zur Verfügung stehen.
2. Auch ein Ersatz der altersbedingt ausscheidenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erscheint derzeit nicht in ausreichendem Maß gewährleistet. Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck werden in den nächsten 5 Jahren auf Grund der geburtenstarken Jahrgänge voraussichtlich 24 Bedienstete im gehobenen Dienst in den Ruhestand versetzt werden. Unter Berücksichtigung der langen Ausbildungsdauer im gehobenen Dienst von bis zu 5 Jahren ist daher zum frühest möglichen Zeitpunkt die Aufnahme von Vertragsbediensteten in der Entlohnungsgruppe v2 dringend notwendig.

Der Anteil der „45 - Plus - MitarbeiterInnen“ hat sich viel zu schnell erhöht, weil durch die seit Jahren angeordneten Planstellenkürzungen zu wenig junge MitarbeiterInnen aufgenommen werden können. Die derzeitige Zug-um-Zug Nachbesetzung ohne Sicherstellung einer rechtzeitigen Wissensweitergabe stellt sich insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass den Rechtspfleger-

1 Jv 5222-26/16d-1

innen und Rechtspflegern weitere, höchste fachliche Kompetenz erfordernde, Agenden übertragen werden sollen, als problematisch dar.

Für den Präsidenten
Dr. Klaus-Dieter Gosch

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG